



VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Geschäftsstelle
Bolacker 9
Postfach 217
4564 Obergerlafingen
Tel. 032 675 23 02
info@vseg.ch
www.vseg.ch

Eingeschränkte Vernehmlassung Änderung Rechtsmittelweg bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten im Personalrecht

Werter André
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab möchten wir Ihnen bestens danken, dass der VSEG im Rahmen einer eingeschränkten Vernehmlassung i.S. Änderung des Rechtsmittelwegs bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten im Personalrecht zur Stellungnahme eingeladen wurde. Der VSEG nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wie beziehen uns auf die verschiedenen Telefonate und bestätigen Ihnen gerne, dass auch der Vorstand des VSEG an seiner Sitzung vom 16.12.2013 beschlossen hat, dass für die Gemeinden der heute geltende Rechtsweg für vermögensrechtliche Streitigkeiten, d.h. die verwaltungsrechtliche Klage nach wie vor stimmt und für die Gemeinde eine entsprechende Änderung der GO nicht gewünscht ist. Die meisten Gemeinden kennen heute das unbefristete Angestelltenverhältnis, welches mittels Anstellungsvertrag (und nicht Verfügung) begründet wird. Nur weil nach der neueren Rechtsprechung der Begriff präzisiert wurde, ist es sachlich nicht nötig, vermögensrechtliche Ansprüche aus Anstellungsverträgen künftig plötzlich anders zu behandeln als bisher und auch als solche aus den übrigen öffentlich-rechtlichen Verträgen, welcher Staat oder Gemeinden untereinander oder mit Bürgern abschliessen.

Wir sind sogar der Meinung, dass der Kanton von dieser Änderung der GO absehen sollte. Das „Verfügungswesen“ passt doch überhaupt nicht mehr in das bestehende Personalrecht des Kantons mit Anstellungsvertrag und sogar GAV! Sogar das Personalrecht wird nicht mehr auf dem ordentliche Rechtsetzungsrecht einseitig erlassen, sondern mittels Vereinbarung („Vertrag“). Weshalb sollen also alle daraus resultierenden Ansprüche, neu sogar noch die vermögensrechtlichen, über den Verfügungsweg abgewickelt werden. Passt hier das Rechtsmittel der „Klage“, wie auch im privaten Personalrecht (Klage beim Arbeitsgericht), nicht besser?

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen konnten.

Freundliche Grüsse

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

i.A. Thomas Blum, Geschäftsführer